

e) Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Mai 2009 , Nr. 27 ¹⁾
Durchführungsverordnung zur Handwerksordnung

1)Kundgemacht im Amtsblatt vom 30. Juni 2009, Nr. 27.

II. TITEL
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG BESTIMMTER TÄTIGKEITEN

VI. ABSCHNITT
AUSÜBUNG DES BERUFES KAMINKEHRER / KAMINKEHRERIN

Art. 41 (Anwendungsbereich)

(1) Dieser Abschnitt regelt in Durchführung von Artikel 41 Absatz 6 der Handwerksordnung die Einteilung der Kehrbezirke, die Kehrobjekte und Kehrfristen, die Tarife, die Berufsbefähigung, die Konzessionsvergabe sowie alle weiteren näheren Bestimmungen über den Kaminkehrdienst.

(2) Für diesen Abschnitt wird unter Benutzer der Feuerungsanlage der Gebäudeeigentümer, der Mieter oder der Hausverwalter verstanden.

Art. 42 (Pflichten des Kaminkehrers oder der Kaminkehrerin)

(1) Alle in Betrieb stehenden Feuerungsanlagen sind überprüfungs- und reinigungspflichtig.

(2) Der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin überprüft und reinigt die Feuerungsanlagen vor Inbetriebnahme und reinigt sie dann in regelmäßigen Zeitabständen unter Beachtung der Kehrfristen.

(3) Die raumluftunabhängigen Gaswandgeräte des Typs C können nur von Unternehmen überprüft und gereinigt werden, die im Besitz der Voraussetzungen laut 2. Abschnitt der Handwerksordnung sind.

(4) Der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin haftet gegenüber dem Benutzer der Feuerungsanlage für Schäden, die durch mangelnde Umsicht und durch Unvorsichtigkeit bei der Überprüfungs- und Reinigungsarbeit entstehen. Für die Entsorgung des Rußes ist der Benutzer der Feuerungsanlage verantwortlich.

(5) Der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin:

- a) meldet schriftlich jede Gefahrenquelle der Gemeinde, der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem jeweiligen Benutzer der Feuerungsanlage,
- b) teilt kleine Mängel ausschließlich dem Benutzer der Feuerungsanlage schriftlich mit,
- c) meldet der Gemeinde die Personalien derer, die die Überprüfung und Reinigung der Feuerungsanlagen verweigern oder das vorgeschriebene Kkehrbuch laut Artikel 43 Absatz 4 nicht besitzen.

(6) Der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin muss der zuständigen Gemeinde melden, wenn bei der Überprüfung und Reinigung der Heizanlage die Verwendung unzulässiger Brennstoffe festgestellt wird. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann zudem den Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin, zusammen mit den Sicherheitsbeamten oder Sicherheitsbeamtinnen der Gemeinde, mit der Durchführung einer Inspektion beauftragen.

(7) Schließt der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin das Unternehmen für mehr als drei Tage, so beauftragt er bzw. sie einen anderen Kaminkehrer oder eine andere Kaminkehrerin, möglichst des benachbarten Kehrbezirks, ihn bzw. sie für die Zeit der Abwesenheit in seinem bzw. ihrem Kehrbezirk zu vertreten. Die Gemeinde muss davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

(8) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abschnitts werden im Rahmen der Brandverhütung die Heizanlagen mit einer

Feuerungswärmeleistung von mehr als 35 kW nach den Vorschriften des [Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18](#), und des [Dekrets des Landeshauptmanns vom 23. Juni 1993, Nr. 20](#), in geltender Fassung überprüft und gewartet. Wer eine Heizanlage unter der genannten Feuerungswärmeleistung betreibt, kann sie freiwillig überprüfen lassen, mit Ausnahme der von der Herstellerfirma vorgeschriebenen Wartungen. [18\)](#)

(9) Die Überprüfung und Wartung der Heizanlagen laut Absatz 8 darf je nach Zuständigkeitsbereich gemäß Anhang B sowie im Rahmen der beruflichen Zuständigkeit laut den geltenden Berufsbildern von folgenden Personen vorgenommen werden: Kaminkehrer/ Kaminkehrerin, Feuerungstechniker/ Feuerungstechnikerin, Installateur/Installateurin von Heizungs- und sanitären Anlagen vor, oder Techniker/ Technikerin mit entsprechender Befähigung im Sinne der geltenden Bestimmungen. [18\)](#)

18)Die Absätze 8 und 9 des Art. 42 wurden eingefügt durch Art. 1 Absatz 17 des [D.L.H. vom 25. März 2013, Nr. 8](#).

Art. 43 (Pflichten des Benützers der Feuerungsanlage)

(1) Der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin meldet die Überprüfung und Reinigung mindestens fünf Tage im Voraus an. Der Benutzer oder die Benutzerin der Feuerungsanlage sorgt dafür, dass diese Tätigkeiten am festgelegten Tag durchgeführt werden können. Ist dies nicht möglich, so muss es dem Kaminkehrer oder der Kaminkehrerin mindestens drei Tage vor dem angekündigten Termin mitgeteilt werden. Der Benutzer oder die Benutzerin der Feuerungsanlage muss daraufhin einen neuen Termin für die Durchführung der Tätigkeit vereinbaren. [19\)](#)

(2) Der Benutzer der Feuerungsanlage muss im Sinne der Arbeitssicherheitsbestimmungen dafür Sorge tragen, dass der Zugang zum Kamin sicher ist. Er sorgt dafür, dass die Feuerungsanlage während der Reinigungsarbeiten abgedichtet wird, um das Eindringen des Rußes in die Räume zu vermeiden.

(3) Der Termin für die Überprüfung und Reinigung von Feuerungsanlagen in Gebäuden, in denen eine Industrie-, Handwerks-, Handels-, Tourismus- oder Dienstleistungstätigkeit ausgeübt wird, ist im Rahmen der Kehrfristen mit dem Benutzer der Feuerungsanlage zu vereinbaren.

(4) Jeder Benutzer einer Feuerungsanlage führt ein von der Gemeinde ausgegebenes Kkehrbuch. Jede durchgeführte Überprüfungs- und Reinigungsarbeit wird vom Kaminkehrer oder von der Kaminkehrerin oder von der für die Selbstkehrung verantwortlichen Person im Kkehrbuch vermerkt. Auf Verlangen muss das Kkehrbuch dem Kontrollorgan vorgezeigt werden.

19)Art. 43 Absatz 1 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 18 des [D.L.H. vom 25. März 2013, Nr. 8](#).

Art. 44 (Kehrbezirke)

(1) Zur Wahrnehmung der Überprüfungs- und Kehraufgaben werden von der Gemeinde, nach Anhören der repräsentativsten Handwerksorganisationen des Landes, Kehrbezirke eingerichtet.

(2) Für jeden Kehrbezirk wird ein Kaminkehrer oder eine Kaminkehrerin bestellt.

(3) Die Kehrbezirke sind so einzuteilen, dass:

- a) die Brandsicherheit gewährleistet ist,
- b) der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin seine bzw. ihre Aufgaben ordnungsgemäß ausführen kann,
- c) sie einander möglichst gleichwertig sind und ein möglichst zusammenhängendes bebauteres Gebiet umfassen,
- d) die Anzahl von 10.000 Einwohnern in der Regel nicht überschritten wird.

(4) Wenn die Gemeinde es für notwendig erachtet, kann sie die Einteilung der Kehrbezirke nach Anhören der repräsentativsten Handwerksorganisationen des Landes ändern.

(5) Bei Änderung eines Kehrbezirks hat der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 45 (Kehrfristen)

(1) Feuerungsanlagen von öffentlichen und privaten Gebäuden, von Gebäuden, in denen eine Industrie-, Handwerks-, Handels-, Tourismus-, Landwirtschafts- oder Dienstleistungstätigkeit ausgeübt wird, sowie von Kasernen sind wie folgt zu überprüfen und zu reinigen:

- a) Betrieb mit festen Brennstoffen, dreimal im Jahr,
- b) Betrieb mit flüssigen Brennstoffen, zweimal im Jahr,
- c) Betrieb mit gasförmigen Brennstoffen, einmal im Jahr.

(2) Der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin kann bei Anlagen mit einer nachweislich sauberen, einer stark verschmutzenden oder einer schlecht eingestellten Verbrennung andere Kehrfristen festlegen. Auf jeden Fall ist mindestens einmal im Jahr die Überprüfung und Reinigung der Anlage durchzuführen.

(3) Feuerstätten von Dampfkesseln in Unternehmen, in denen ein geprüfter Dampfkesselwärter oder eine geprüfte Dampfkesselwärterin beschäftigt ist, dürfen innerhalb der Kehrfristen auch von diesem bzw. von dieser überprüft und gereinigt werden. Die Überprüfung und Reinigung der Abgas- und Zuluftanlagen obliegt dem Kaminkehrer oder der Kaminkehrerin des entsprechenden Kehrbezirks; mit ihm bzw. ihr ist der Termin für die Kontrolle und Reinigung unter Einhaltung der Kehrfristen festzulegen.

(4) Für die Abgasprüfung gelten die Bestimmungen des [Dekrets des Landeshauptmanns vom 15. Jänner 1993, Nr. 2](#), in geltender Fassung.

Art. 46 (Kehrtarife)

(1) Für die Kehrtätigkeit finden die Tarife laut Anhang F Anwendung.

(2) Muss der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin selbst dafür sorgen, dass der Zugang zum Kamin im Sinne der Arbeitssicherheitsbestimmungen sicher ist, weil der Benutzer oder die Benutzerin der Feuerungsanlage nicht die Pflicht gemäß Artikel 43 Absatz 2 erfüllt hat, können zusätzlich zum Kehrtarif Kosten für die zeitweilige Sicherung des Zugangs berechnet werden. In diesem Fall wird die günstigste Art der Sicherung nach dem geltenden Richtpreisverzeichnis des Landes durchgeführt. [20](#)

20) Art. 46 Absatz 2 wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 19 des [D.L.H. vom 25. März 2013, Nr. 8](#).

Art. 47 (Abnahme der Abgasanlage)

(1) Für alle neu zu errichtenden, umzubauenden oder zu sanierenden Abgasanlagen legt der Bauherr dem Kaminkehrer oder der Kaminkehrerin eine entsprechende und geeignete Planunterlage zur kostenlosen Begutachtung vor.

(2) Im Zuge der Bauausführung der Abgasanlage führt der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin mindestens eine Rohbaubeschau durch.

(3) Alle neu gebauten, umgebauten, sanierten und noch nicht benutzten Abgas- und Zuluftanlagen müssen vom Kaminkehrer oder von der Kaminkehrerin vor der Benützung auf ihre Tauglichkeit überprüft werden. Das entsprechende Abnahmeprotokoll muss dem Eigentümer der Anlage und der zuständigen Gemeinde übermittelt werden. Dasselbe gilt für Abgasanlagen, an welche Feuerstätten angeschlossen werden, deren Brennstoff geändert wird und die eine andere, über 20 Prozent höhere oder niedrigere Feuerleistung aufweisen oder durch die die Funktionsweise der Anlagen geändert wird.

(4) Werden Feuerstätten und angeschlossene Abgasanlagen oder Teile davon voraussichtlich länger als ein Jahr nicht betrieben, so muss dies dem Kaminkehrer oder der Kaminkehrerin gemeldet werden. Vor ihrer Inbetriebnahme sind sie vom Kaminkehrer oder von der Kaminkehrerin zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Benutzer der Feuerungsanlage mitzuteilen.

Art. 48 (Ausbrennen der Abgasanlage und andere Reinigungsmöglichkeiten)

(1) Abgasanlagen, die durch normales Kehren nicht mehr gereinigt werden können, sind nach Bedarf vom Kaminkehrer oder von der

Kaminkehrerin auszubrennen. Dieser bzw. diese vereinbart den Zeitpunkt des Ausbrennens mit dem Benutzer der Feuerungsanlage und der örtlich zuständigen Feuerwehr. Der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin muss beim Ausbrennen der Abgasanlage mindestens einen Feuerwehrmann oder eine Feuerwehrfrau beiziehen.

(2) Weitere Möglichkeiten sind das Ausfräsen oder das Ausschlagen der Abgasanlage. Bei entsprechender Notwendigkeit muss eine neue Innenauskleidung angebracht werden.

(3) Für schadhaft erkannte und der Gemeindebauordnung nicht entsprechende Abgasanlagen dürfen nicht ausgebrannt werden.

(4) Am späten Nachmittag, während der Nacht, bei starkem Wind oder bei anhaltender Trockenheit ist das Ausbrennen zu unterlassen.

(5) Der Tag und der Zeitpunkt des Ausbrennens, des Ausfräsens oder des Ausschlagens sind im Kkehrbuch laut Artikel 43 Absatz 4 einzutragen.

Art. 49 (Selbstkehrung)

(1) Die Kehrung von Herden und Öfen mit einer maximalen Feuerleistung von 18 Kilowatt kann zu jedem zweiten Kehrtermin auch vom Benutzer selbst oder von dessen Vertreter durchgeführt werden. Der zuständige Kaminkehrer oder die zuständige Kaminkehrerin muss vor dem Kehrtermin über die Selbstkehrung informiert werden; die Selbstkehrung ist im Kkehrbuch zu vermerken.

Art. 50 (Kaminbrand)

(1) Bei Kaminbränden verständigt die Feuerwehr den Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin, der bzw. die zum Einsatz verpflichtet ist. Der Brand wird von der Feuerwehr im Kkehrbuch vermerkt.

(2) Nach der Kontrolle muss der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin den Überprüfungsbericht abfassen und der örtlich zuständigen Feuerwehr innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Meldung übermitteln.

(3) Bei nicht fristgerechtem Eintreffen des Überprüfungsberichtes laut Absatz 2 ist die Feuerwehr verpflichtet, die zuständige Gemeinde und die Landesabteilung Brand- und Zivilschutz schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 51 (Schlichtung von Streitfällen)

(1) Bei Streitfällen zwischen dem Kaminkehrer bzw. der Kaminkehrerin und den Benützern von Feuerungsanlagen muss die gebietsmäßig zuständige Gemeinde einen Schlichtungsversuch unternehmen.

Art. 52 (Berufliche Voraussetzungen) #2641# #195255#

(1) Um ins Handelsregister eingetragen zu werden, muss der Inhaber des Kaminkehrunternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft oder die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief als Kaminkehrer oder Kaminkehrerin und Diplom des Feuerungskontrolleurs oder der Feuerungskontrolleurin,
- b) Gesellenbrief als Kaminkehrer oder Kaminkehrerin und in der Folge mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Facharbeiter oder Facharbeiterin in einem fachspezifischen Betrieb sowie Diplom des Feuerungskontrolleurs oder der Feuerungskontrolleurin,
- c) Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem technischen Bereich und in der Folge mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Facharbeiter oder Facharbeiterin in einem fachspezifischen Betrieb sowie Diplom des Feuerungskontrolleurs oder der Feuerungskontrolleurin.
- d) mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter oder Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs. [21](#)

(2) Die Feststellung der beruflichen Voraussetzungen erfolgt durch die Handelskammer im Rahmen der Überprüfung des Antrags auf Eintragung des entsprechenden Unternehmens in das Handelsregister.

21) Buchstabe d) des Art. 52 Absatz 1 wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 20 des [D.LH. vom 25. März 2013, Nr. 8](#).

Art. 53 (Konzession)

(1) Die Vergabe der Konzession der Kaminkehrertätigkeit erfolgt mittels öffentlicher Ausschreibung. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausschreibung ist die Eintragung als Kaminkehrer oder Kaminkehrerin im Handelsregister der Handelskammer.

(2) Bei der Konzessionsvergabe sind folgende wesentliche Kriterien zu berücksichtigen, wobei die Gewichtung nachfolgender Reihenfolge entspricht:

- a) Grad der beruflichen Qualifikation, wobei die Bewertung in der Reihenfolge gemäß Artikel 52 Absatz 1 erfolgen muss,
- b) Ausmaß der praktischen Berufserfahrung,
- c) Ausmaß der praktischen Berufserfahrung in der betreffenden Gemeinde,
- d) Ausmaß der Weiterbildung,
- e) Ortskenntnis.

(3) Die Konzession gilt für sieben Jahre, außer es tritt Folgendes ein:

- a) Widerruf,
- b) Rücktritt,
- c) Versetzung in den Ruhestand, mit einer Vorankündigung von mindestens 90 Tagen,
- d) Tod.

(4) Die Konzession wird widerrufen, wenn der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin sie durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er bzw. sie nicht die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzt; sie wird außerdem widerrufen, wenn gegen den Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin innerhalb der letzten fünf Jahre zweimal eine Verwaltungsstrafe wegen Verletzung der Berufspflichten verhängt wurde und er bzw. sie erneut die Berufspflichten grob verletzt hat. Die Konzession kann ferner widerrufen werden, wenn die Einteilung der Kehrbezirke geändert wird.

(5) Der Kaminkehrer oder die Kaminkehrerin kann bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen vom Auftrag zurücktreten.

Art. 54 (Wahl des Kaminkehrers oder der Kaminkehrerin)

(1) Der Benutzer der Feuerungsanlage hat die Möglichkeit, anstelle des Kaminkehrers oder der Kaminkehrerin, der bzw. die die Konzession innehat, ein anderes befähigtes Kaminkehrunternehmen zu wählen.

(2) Die Wahl eines anderen befähigten Kaminkehrunternehmens muss vom Benutzer der Feuerungsanlage sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Kaminkehrunternehmen sowie der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Die Gemeindeverwaltung teilt die getroffene Wahl der gebietsmäßig zuständigen Feuerwehr mit. [22\)](#)

(3) Jeden weiteren Kaminkehrerwechsel muss die Gemeindeverwaltung dem Kaminkehrer oder der Kaminkehrerin, der bzw. die die Konzession innehat, und der gebietsmäßig zuständigen Feuerwehr mitteilen.

22) Art. 54 Absatz 2 wurde so geändert durch Art. 1 Absatz 21 des [D.LH. vom 25. März 2013, Nr. 8](#).